

Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Warburg GmbH
vom 23.12.2004
zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)
vom 20.06.1980

§ 1 Vertragsabschluß (zu § 2 AVB WasserV)

a) Die Stadtwerke Warburg GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte.

b) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird das Versorgungsverhältnis mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Warburg GmbH abzuschließen. Insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind den Stadtwerken Warburg GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Warburg GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen ge-

meinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

c) Dem Antrag auf einen Wasseranschluß sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- Angaben über eine etwaige Regenwasser-Nutzungsanlage,
- eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche, sowie eventuell entstehende Mehrkosten gemäß der AVBWasserV und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warburg GmbH zur AVBWasserV zu übernehmen und den Stadtwerken Warburg GmbH den entsprechenden Betrag zu erstatten.

d) Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen an. Sollten die Stadtwerke Warburg GmbH im Einzelfalle "Besondere Bedingungen" zur Ergänzung des

Antrages aufgestellt haben, so hat der Antragsteller diese besonders anzuerkennen. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der Wasserversorgungsbedingungen.

e) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung durch besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken Warburg GmbH zu treffen.

§ 2 Zutrittsrecht (zu § 16 AVB WasserV)

a) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so können die Stadtwerke Warburg GmbH einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen.

§ 3 Umfang der Versorgung (zu § 5 AVB WasserV)

a) Bei einem Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme vom Anschlußnehmer sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Im Übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

§ 4 Hausanschluß (zu § 10 AVB WasserV)

a) Die Einführung der Zuleitung soll möglichst in Kellern erfolgen. Unmittelbar hinter dem Eintritt in das Gebäude ist ein Hauptabsperrenteil zu setzen. Hieran schließt sich der Wasserzähler an. Hinter dem Wasserzähler ist ein

weiteres Absperrventil mit Entleerungsmöglichkeit einzubauen. Abzweige hinter dem Wasserzähler dürfen erst nach einem Meter Abstand angeschlossen werden. Die Zuleitung mit dem einzubauenden Wasserzähler muß genau waagrecht verlegt werden.

§ 5 Wasserzählerschacht oder –schrank und Meßeinrichtungen (zu § 11 AVB WasserV)

a) Wasserzähler müssen an Stellen angebracht werden, wo sie jederzeit zugänglich sind. Ist der Frostschutz nicht gewährleistet, sind von den Abnehmern im Winter Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung der Leitungen und Zähler durch Frost verhüten. Entstehende Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten der Abnehmer.

b) Ist der Einbau der Wasserzähler in geeigneten Kellern nicht möglich, so kann der Wasserzähler auch in einen gemauerten wasserdichten Schacht mit einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Tiefe von mindestens einem Meter eingebaut werden. Der Schacht ist zwecks Verhütung der Ansammlung von Regen- oder Grundwasser mit einer Drainageleitung oder einem Sickerloch mit Kiesfüllung zu versehen. Der Zählerschacht ist von dem Abnehmer anzulegen. Dieser hat für die ordnungsgemäßen Begehbarkeit des Schachtes zu sorgen. Mängel am Schacht, die innerhalb einer festgesetzten Frist vom Abnehmer nicht beseitigt werden, werden auf Kosten des Abnehmers durch die Stadtwerke Warburg GmbH beseitigt. Werden im Anschluß an den Wasserzähler eiserne, verzinkte Rohrleitungen verlegt, so ist die Auswechslung des Wasser-

zählers durch den Einbau eines entsprechenden beweglichen Kupplungsstückes (- Gebo - oder ähnlich) zu gewährleisten.

§ 6 Wassermessung (zu § 18 AVB WasserV)

a) Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

b) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzen die Stadtwerke Warburg GmbH den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.

c) Die Stadtwerke Warburg GmbH stellen für jede Anschlußleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen.

§ 7 Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVB WasserV)

a) Die Stadtwerke Warburg GmbH sind berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu sperren, wenn

- eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die den Stadtwerken Warburg GmbH gehören oder deren Unterhaltung und Änderungen den Stadtwerken Warburg GmbH vorbehalten ist, vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
- den Beauftragten der Stadtwerke Warburg GmbH der Zutritt verweigert oder unmöglich gemacht werden,
- die von den Stadtwerken Warburg GmbH verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.

b) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von den Stadtwerken Warburg GmbH wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme hat der Anschlußnehmer im Voraus zu entrichten.

c) Die Entfernung oder Beschädigung der von den Stadtwerken Warburg GmbH angelegten Siegel kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

d) Das Versorgungsverhältnis endet auch durch Ursachen, die die Stadtwerke Warburg GmbH nicht zu vertreten haben, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen.

e) Die Stadtwerke Warburg GmbH sind berechtigt, die Anschlußleitung eines Grundstückes von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Versorgungsverhältnis abgelaufen ist oder länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme

der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

§ 8 Anschlußkosten (zu § 9 AVB WasserV)

a) Die Anschlußkosten sind vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zum Entstehungszeitpunkt des Anspruches zu begleichen. Der Betrag ist einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

b) Weiterhin ist der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage den Stadtwerken Warburg GmbH zu ersetzen.

c) Hinsichtlich der Festsetzung der Preise zu 8.a) und b) wird auf das separate Preisblatt verwiesen.

§ 9 Bereitstellungs- und Verbrauchspreise (zu § 24 AVB WasserV)

a) Die Bereitstellungsgebühr wird für den vollen Monat berechnet, in dem ein Wasserzähler ein- oder ausgebaut wird.

b) Ist die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Bereitstellungsgebühr erhoben.

c) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht

durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken Warburg GmbH geschätzt.

d) Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die Bereitstellungsgebühr in Höhe des doppelten Betrags nach 9.a) zu entrichten.

e) Wird der Verbrauch bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nicht durch Wasserzähler gemessen, gilt folgende Festsetzung:

- Gebäude mit weniger als 100 m³ umbauten Raum bleiben gebührenfrei.
- Gebäude größer 100 m³ umbauten Raum ist der Verbrauch auf 10 m³ pro 100 m³ umbauten Raum festgelegt.

f) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Warburg GmbH zu ersetzen.

g) Das zu Feuerlöschzwecken verwendete Wasser ist kostenlos. Entnimmt die Feuerwehr bei Bränden Wasser aus Privatleitungen, die mit einem Wasserzähler versehen sind, wird die angezeigte oder nach Schätzung ermittelte Wassermenge erstattet.

h) Hinsichtlich der Festsetzung der Preise wird auf das separate Preisblatt verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.